

VKSO | 4500 Solothurn

Departement des Innern
Ambassadorshof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

Solothurn, 12. Juni 2024

Änderung des Sozialgesetzes – Einführung der frühen Sprachförderung/ Öffentliches Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Schaffner, liebe Susanne
Sehr geehrte Damen und Herren

Vorab möchte Ihnen der Verein Kindertagesstätten Kanton Solothurn (VKSO) bestens danken, für die Gelegenheit, zur vorliegenden Änderung des Sozialgesetzes, im Rahmen der durchgeführten Vernehmlassung, Stellung nehmen zu können.

Wir schliessen uns der Stellungnahme von Kibesuisse an, möchten aber noch auf folgende Punkte zusätzlich hinweisen und sie bitten uns in die Ausarbeitung der Verordnung und Richtlinien miteinzubeziehen.

Wir begrüssen es, dass eine flächendeckende Subjektfinanzierung auch im Kanton Solothurn eingeführt werden soll.

Stellungnahme des VKSO zum Vernehmlassungsentwurf „Änderung des Sozialgesetzes, Familienergänzende Kinderbetreuung

Fachkräftemangel: Fachkräfte fehlen uns um die Quantität der zusätzlichen Betreuungsplätze künftig anbieten zu können.

Dies bedingt, dass zeitgleich mit der Ausarbeitung dieses Gesetzes nun Massnahmen getroffen werden müssen, die zum Erhalt der aktuellen Fachkräfte in den Betrieben beitragen, weiteres Potential an Fachkräften kurz- und mittelfristig ausgeschöpft und generiert wird.

Ansonsten werden zu wenig Fachkräfte vorhanden sein im Kanton, um die zusätzlichen Kinder aufnehmen zu können.

1.8.3.2 Kanton

Das DDI bzw. dessen AGS sorgt gemäss § 107ter Abs. 1,“ ...und fördert deren Weiterentwicklung, indem es insbesondere:

-Die Aus- und Weiterbildung von Personen mit Betreuungsaufgaben unterstützt....“

Dies muss jetzt an die Hand genommen werden.

Qualität/Qualitätsentwicklung:

Zusätzliche Finanzierung durch den Kanton im Bereich Qualitätsentwicklung in Bezug auf die Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals in unseren Betrieben muss verankert werden. Verbesserung der Rahmenbedingungen für die gesamte Branche im Kanton, durch gute Anstellungsbedingungen für Fachpersonal, fachliche Weiterbildungsmöglichkeiten zur Qualitätssicherung und -entwicklung.

Über die Mindestanforderungen hinausgehende Qualitätsbestrebungen sollen zusätzlich durch den Kanton (mit) finanziert werden.

Aus- und Weiterbildungen von Fachkräften subventionieren wird unumgänglich sein, um einerseits die Quantität zu stemmen und zusätzlich zu ermöglichen, Kinder mit speziellen Bedürfnissen zu integrieren.

Die beruflichen Perspektiven der Betreuungspersonen müssen verbessert und ihr Verbleib in den Betrieben gesichert werden.

Webapplikation/Administrativer Aufwand:

Die zu wählende Webapplikation muss folgende 2 Punkte für die Umsetzung erfüllen:

Eine direkte und indirekte Auszahlung der Betreuungsgutscheine muss möglich sein, damit langjährige Player, welche Vorreiter waren und seit 10 Jahren erfolgreich Betreuungsgutscheine auszahlen nicht zu einer kompletten, kostenverursachenden, ressourcenraubenden Systemumstellung gezwungen werden.

Schnittstellen zu den Softwareprogrammen der Institutionen, welche bald schon 10 Jahre eingesetzt werden, muss diese Webapplikation mitbringen, damit auch Betriebe nicht zu einer kompletten, kostenverursachenden und ressourcenraubenden Systemumstellung gezwungen werden.

Zu § 107^{ter}, Abs 1, Buchstaben c): Sollte KiBon zur Softwarelösung des Kantons werden, muss sichergestellt sein, dass eine Funktion zur Auszahlung von direkter Subjektfinanzierung besteht. Die direkte Auszahlung an Eltern ist weiterhin zu gewährleisten. Im Weiteren, ist eine Schnittstelle von der KiBon-Software zu anderen Softwarelösungen der Betriebe sicherzustellen.

Es gilt hervorzuheben, dass eine direkte Subjektfinanzierung, d.h. Auszahlung direkt an die Eltern, den administrativen Aufwand von Kitas nicht erhöht, wofür wir uns einsetzen. Eine indirekte Auszahlung jedoch erhöht den administrativen Aufwand, für welchen auch Personalressourcen eingesetzt werden müssen.

Bei der direkten Auszahlung der Betreuungsgutscheine an die Eltern, haben die Institutionen somit keinen Einblick, wer in welcher Stufe Betreuungsgutscheine erhält und dieser Prozess läuft ausschliesslich zwischen Subjekt (Eltern) und den Gemeinden ab.

Es ist wichtig, den administrativen Aufwand für die Trägerschaften von Kitas so gering wie möglich zu halten und den Zusatzaufwand angemessen entschädigen zu können.

DDI und DBK:

Schulergänzende Angebote, welche dem DBK unterstellt sind, z.B. von Tagesschulen etc. oder

Angebote, welche von Gemeinden betrieben werden, müssen künftig dieselben Anforderungen erfüllen, wie schulergänzende Angebote, welche unter dem DDI laufen. Dies ist zurzeit nicht der Fall. Die bis anhin ungleich langen Spiesse führen zu einem klaren Nachteil für privat geführte schulergänzende Angebote.

Eine Angleichung ans DBK ist zu begrüßen.

Eine departementsübergreifende Zusammenarbeit im Bereich familienergänzender Betreuung und Bildung ist für die Zukunft unabdingbar.

Zu § 107^{quater}: In Gegensatz zu privaten schulergänzenden Angeboten, sind öffentlich-rechtliche Angebote von Gemeinden und schulergänzenden Angeboten von Tagesschulen nicht bewilligungspflichtig. Unabhängig von der Gewährung von Beiträgen (wo auch öffentlich-rechtliche Angebote bewilligungspflichtig werden) führt dieser Umstand zu ungleich langen Spiessen. Die Richtlinien Kinderbetreuung vom 1. Juli 2015 sind von daher ebenfalls entsprechend anzupassen und dem DBK anzugleichen.

Mitsprache/ Ausarbeitung Gesetz und Verordnung:

Die Mitsprache von Verbänden wie Kibesuisse und VKSO für die Umsetzung/den Vollzug ist wichtig für eine gute, praktikable Lösung.

Die detaillierten Regelungen des Vollzugs werden dem Regierungsrat in den Verordnungen überlassen, unter möglichen Einbezug der Einwohnergemeinden.

Die Verbände und Anbieter/Akteure sind die wichtigsten Player und der Einbezug derer soll im Gesetz verankert werden.

Die Bürokratie für Kindertagesstätten und schulergänzende Angebote im Kanton Solothurn muss einhergehend mit diesem Gesetz zwingend verschlankt werden. Für die Institutionen und somit auch für das DDI, resp. AGS.

Was ist unbedingt nötig und notwendig zur Überprüfung?

Zu § 107^{octies} Abs. 6: Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Er erlässt nach Anhörung der Einwohnergemeinden und **Einbezug der betroffenen Akteurinnen und Akteuren** insbesondere Vorschriften über:

- a) die entsprechend dem massgebenden Einkommen linear abgestufte Höhe der Beiträge;
- b) die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten;
- c) den anrechenbaren Betreuungsumfang.

Normkosten an realistische Vollkosten und Teuerung angleichen:

Damit eine Qualität mit entsprechendem Fachpersonal gewährleistet werden kann, gemäss den Vorgaben AGS, müssen finanzielle Mittel eingeplant werden seitens Kanton Solothurn.

Durch die Betreuungsgutscheine, erhalten die Betriebe nicht mehr Geld, sondern mehr Anfragen für Betreuungsplätze, die dann nicht geschaffen werden können.

Fachpersonal und die finanziellen Ressourcen dazu werden fehlen.

Die Qualitätsentwicklung muss entweder in die Berechnung realistischer Vollkosten einfließen oder der Kanton muss diesen Bereich separat finanziell fördern /unterstützen, damit Betriebe die Möglichkeit haben, die benötigten zusätzlichen Plätze zu schaffen.

Realistische Vollkostenberechnung ist zwingend notwendig. Die Anpassung der Vollkosten an Preisentwicklungen und Teuerung muss in der Verordnung deshalb verankert werden.

Zu § 107septies (neu)

Normkosten

1 Für den Aufwand der **Bildungs- und Betreuungseinrichtungen** werden je **Betreuungsplatz** und je **Betreuungstag** einheitliche Normkosten angerechnet, die sich **aus** ~~an~~ den durchschnittlichen **Vollkosten der Branche** ~~Kosten eines familierergänzenden Betreuungsplatzes~~ im Kanton Solothurn orientieren.

2 Der Regierungsrat legt die Höhe der Normkosten nach Anhörung der Einwohnergemeinden **sowie im Rahmen enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Akteurinnen und Akteuren** in einer Verordnung fest. Dabei berücksichtigt er **die durchschnittlichen Vollkosten der Branche**, die unterschiedlichen Arten **der Angebote** der **familierergänzenden Bildung und Betreuung** **Kinderbetreuung** und das Alter der Kinder. Er **passt kann** die Normkosten ganz **oder teilweise** der Teuerung **anpassen**.

Ganzjähriges Angebot:

Die Ferienbetreuung (Schulferien 13 Wochen) muss auch in die jährliche Anzahl Betreuungstage, für welche Betreuungsgutscheine bezahlt werden, einfließen, um eine Vereinbarkeit für Familien möglich zu machen.

§ 107sexies (neu)

Anspruch auf Beiträge für die familierergänzende **Bildung und Betreuung von Kindern**
Kinderbetreuung

1 Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind mit Wohnsitz im Kanton Solothurn von der Geburt bis zum Ende der obligatorischen **Schule Schulzeit der Primarstufe inklusive Schulferien** einen Anspruch auf einen Beitrag an die von ihnen getragenen **Kosten für die Angebote der institutionellen familierergänzenden** **Bildung und Betreuung** **Kinderbetreuung**.

Wir bedanken uns bei allen Beteiligten für die Ausarbeitung dieser Vorlage und bitten Sie höflich, unsere Anregungen und Empfehlungen, als Akteure dieser Branche, einfließen zu lassen.

Freundliche Grüsse



Corina Dreier - Gebauer
Präsidentin Verein Kindertagesstätten Kanton Solothurn

Verein Kindertagesstätten Kanton Solothurn

4500 Solothurn

032 512 21 11

www.vkso.ch